

R U H R - U N I V E R S I T Ä T B O C H U M

Abteilung für Sozialwissenschaft

Der Dekan

463 Bochum-Querenburg
Buscheystraße
Postfach 2148
Tel. (02321) 2795
Telex 0825 860
Den 21.1.71
H-D/B

Betr.: Sprengung des Gastvortrages von Herrn Professor Dr. Scheuch
Hier: Erklärung der engeren Fakultät

Zum 20.1.1971 hatte die Abteilung für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum Professor Dr. Erwin Scheuch, Universität Köln, eingeladen, als dritten Vortrag in der Reihe "Sozialwissenschaftliche Methoden" über "Interkulturellen Vergleich als Mittel der Sozialforschung" zu sprechen. Vor dieser Veranstaltung war durch Plakate, Spruchbänder und Flugblätter insbesondere der Gruppen KSB/ML (Kommunistischer Studentenbund/Marxisten-Leninisten und Spartakus zur Störung des Vortrages ("Verscheucht Scheuch") aufgerufen worden. Schon vor Erscheinen des Gastes agitierte in dem vollbesetzten Hörsaal eine Störergruppe über das Hörsaalmikrofon sowie über ein mitgebrachtes Megaphon und setzte diese Aktion in seiner Anwesenheit fort. Obwohl sich Herr Professor Scheuch ausdrücklich bereit erklärte, sich im Anschluß an seinen Vortrag der von diesen Gruppen geforderten hochschulpolitischen Diskussion zu stellen und darüber hinaus eigens einen hochschulpolitischen Vortrag zu einem anderen Termin anbot, wurde er durch massive Störung daran gehindert, mit seinen Ausführungen zum angekündigten Thema zu beginnen.

Angesichts dieses Vorfalles sieht sich die engere Fakultät der Abteilung für Sozialwissenschaft verpflichtet, mit aller Entschiedenheit gegen diese eklatante Verletzung der Lehr- und Redefreiheit Protest einzulegen. Sie fordert die zuständigen Instanzen dringlich auf, die Freiheit von Lehre und Forschung zu schützen.

Für die engere Fakultät der Abteilung für Sozialwissenschaft

(Unterschrift)

(Professor Dr. Ph. Herder-Donneich, Dekan)

- 1) Die Abteilung für Sozialwissenschaft hat am 16.12.1969 - nach vorausgegangenem zahlreichen Beratungen, Verhandlungen und Kompromissen - eine neue Diplomprüfungsordnung für Sozialwissenschaftler verabschiedet, die mit Erlaß des Ministerpräsidenten (Bereich Hochschulwesen) vom 14.4.1970 lediglich für die Dauer des Sommersemesters 1970 genehmigt worden ist. Der Grund für diese auffallend kurze Limitierung der Geltungsdauer der neuen Ordnung bestand in einer Reihe von Widersprüchen und Unklarheiten, die bei einer Überarbeitung - unter Berücksichtigung der vom Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz und dem Plenum der Kultusministerkonferenz beschlossenen "Allgemeinen Bestimmungen für die Diplomprüfungsordnungen" - beseitigt werden sollten. Diese Arbeiten konnten noch nicht abgeschlossen werden, so daß die Fakultät das Ministerium um eine Verlängerung dieser Prüfungsordnung bis Frühjahr 1971 ersuchen mußte.*

Die Abteilung für Sozialwissenschaft verfügt demnach zur Zeit über keine tragfähige, endgültig genehmigte Diplomprüfungsordnung. Die vorläufig genehmigte Ordnung wird allerdings praktiziert, ohne daß man bisher ihre konkreten Auswirkungen erkennen könnte. Meine Bedenken gegen einzelne Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung habe ich seinerzeit der Fakultät mitgeteilt und auch zu Protokoll gegeben. Sie beziehen sich in erster Linie auf den Mangel eines klaren Ausbildungsziels, darüber hinaus auf die meines Erachtens nicht gewährleistete Objektivität der Beurteilung von Prüfungsleistungen und damit auf die Prüfungsgerechtigkeit selbst.

- 2) Die genannte Diplomprüfungsordnung stellt jedoch gegenüber der alten Diplomprüfungsordnung insofern einen Fortschritt dar, als sie die Möglichkeiten der Kombination zwischen einzelnen sozialwissenschaftlichen Fächern (über die Abteilungsgrenzen hinaus) wesentlich vermehrt. Sie gibt dem Studierenden die Möglichkeit, die einzelnen Fächer seines Studiums selbst zu wählen und wird damit seinen besonderen Interessen gerecht. Es gibt meines Wissens keine Diplomprüfungsordnung für Sozialwissenschaftler in der Bundesrepublik, die eine derartige Beliebigkeit von Fächerkombinationen zuläßt.

* Die Fakultät hat inzwischen diese vorläufige Prüfungsordnung erneut verlängern lassen.

Dieser Umstand hat es freilich mit sich gebracht, daß Orientierungsschwierigkeiten bei vielen Studierenden entstanden sind. Sie haben die Fakultät veranlaßt, besondere Studiengänge zu entwickeln und gebündelte Studienempfehlungen auszusprechen. Diese Studiengänge befinden sich allerdings erst in Vorbereitung und können sich erst im Laufe der Zeit voll auswirken. Mit anderen Worten: die aus der neuen Diplomprüfungsordnung resultierenden zahlreichen Probleme sind keineswegs gelöst; zu ihrer Lösung wird es größerer Anstrengungen bedürfen.

- 3) Unter diesen Umständen ist es mir nicht verständlich, daß nun eine weitere Prüfungsordnung - die Magisterordnung - von der Fakultät verabschiedet worden ist. Diese Ordnung vermehrt nur die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten, solange nicht die neue Diplomprüfungsordnung erprobt und mit Leben erfüllt ist. Zwar wurde schon früher von studentischer Seite eine Magisterordnung gefordert, doch ist das Hauptargument für diese Forderung, nämlich die Möglichkeit der freien Fächerkombination, durch die neue Diplomprüfungsordnung erfüllt.

Warum dann dennoch eine Magisterordnung? Offensichtlich deshalb, um die ohnehin reduzierten Leistungsanforderungen weiter zu verkürzen. Ein Blick auf die Magisterordnung liefert den Beweis für diese Interpretation. Nicht nur werden im Rahmen des Magisterstudiums weniger Fächer studiert als im Rahmen des Diplomstudiums, sondern auch die Art des Leistungsnachweises ist eine andere; sie basiert auf wesentlich geringeren Voraussetzungen. Die Prüfungen für den Magister bestehen nur aus mündlichen Prüfungen; die Klausuren entfallen; der Kandidat hat sogar die Möglichkeit, sich zuerst in den Fächern seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen, bevor er eine Magisterarbeit vorlegt. Auf diesen letzten Punkt haben bei den Beratungen im November 1970 auch andere Kollegen kritisch hingewiesen.

Die Magisterordnung, wie sie jetzt vorliegt, stellt in der Tat eine Rückkehr zum Schmalspurstudium der Soziologie oder Politologie dar, das sich als völlig unzureichend erwiesen hat, insbesondere im Hinblick auf die Berufsaussichten der Absolventen. Diese Auffassung wird von allen kompetenten Gremien geteilt,

nicht zuletzt von der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, die ausdrücklich betont hat, daß solche Studiengänge ohne "Fachbein" nicht vertretbar sind.

- 4) Die vorliegende Fassung der Magisterordnung institutionalisiert die Möglichkeit einer beliebigen Studiendauer (§ 1,2) und einer im Prinzip unbegrenzten Wiederholbarkeit von Magisterprüfungsleistungen (§ 5,3), wobei die Möglichkeit der Wiederholung sich nicht allein auf nicht-bestandene Prüfungen bezieht. Angesichts der in den nächsten Jahren zu erwartenden "Studentenlawine" sind solche Regelungen äußerst bedenklich. Bei der Knappheit der Studienplätze ist es m.E. nicht zu verantworten, daß durch Prüfungsbestimmungen die völlig unlimitierte Studiendauer institutionalisiert und damit der privilegierte Dauerstudent etabliert wird, während gleichzeitig neue Studenten auf Grund der doch limitierten Ausbildungskapazität der Abteilung über kurz oder lang zurückgewiesen werden müßten.
- 5) Die jetzt neu verabschiedete Magisterordnung führt zudem den im Hinblick auf die Gewährleistung von Prüfungsgerechtigkeit außerordentlich bedenklichen Passus einer "angemessenen Berücksichtigung der während des Studiums erbrachten Leistungen" (§ 1,5) ein. Diese Formulierung läßt eine beliebige Interpretation sowohl der "erbrachten Leistungen" als auch ihrer "angemessenen Berücksichtigung" zu, was angesichts des blühenden "Schein-Wesens" noch problematischer erscheint.
- 6) Die freie Prüferwahl schließlich, die § 3,2 einführt, dürfte kaum zur Objektivierung des Leistungsnachweises beitragen.

Da die begründete Befürchtung besteht, daß die Einführung eines Magisterstudiums zum gegenwärtigen Zeitpunkt - noch dazu in der vorgelegten Fassung - das Renommee des sozialwissenschaftlichen Studiums und die Berufsaussichten der Absolventen zu beeinträchtigen geeignet wäre, bitte ich, dem Antrag der Fakultät der Abteilung für Sozialwissenschaft auf Genehmigung der Magisterordnung nicht stattzugeben. Erst wenn die neue Diplomprüfungsordnung in

- 5 -
77

ihren vielfältigen Möglichkeiten ausgeschöpft ist, sollte man sich die Frage der Einführung eines Magisterstudiums erneut vorlegen.

Sozialwissenschaftliche Fakultäten und Abteilungen sollten in einer Zeit der Fragwürdigkeit und Anfechtung des sozialwissenschaftlichen Studiums besonders vorsichtig mit der Einführung von Studien- und Prüfungsordnungen verfahren, auch dann, wenn sie mancherlei psychologischem Druck ausgesetzt sind. Bei ihren Beschlüssen sollten sie nur solche Ausbildungsaufträge gutheißen, die auch die Gesellschaft und die Öffentlichkeit überzeugen können.

J. Papalekas

(Prof. Dr. J. C. Papalekas)